

Aufgaben Gleichstellungsbeauftragte

Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten nach § 24 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes:

- Sie wirkt auf die Erfüllung des Gleichstellungsauftrages der Hochschule (des Promotionskollegs NRW) hin. Insbesondere wirkt sie auf die Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte bei der wissenschaftlichen, administrativen und technischen Arbeit, bei der Entwicklungsplanung, bei Personal- und Strukturmaßnahmen und bei der leistungsbezogenen Mittelvergabe hin.

Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten nach § 17 Abs. 1 und 2 des Landesgleichstellungsgesetzes:

- Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt und berät die Dienststelle und wirkt mit bei der Ausführung dieses Gesetzes sowie aller Vorschriften und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben oder haben können. Ihre Mitwirkung bezieht sich insbesondere auf
 1. personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche,
 2. organisatorische Maßnahmen,
 3. soziale Maßnahmen,
 4. die Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie die Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans oder die Konzeption von alternativen Modellen nach § 6a und
 5. Planungsvorhaben von grundsätzlicher Bedeutung für die Beschäftigungsverhältnisse oder die Arbeitsbedingungen in der Dienststelle.Die Gleichstellungsbeauftragte ist gleichberechtigtes Mitglied von Beurteilungsbesprechungen und in der Stellenbewertungskommission.
- Zu den Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten gehören auch die Beratung und Unterstützung der Beschäftigten in Fragen der Gleichstellung von Frau und Mann.

Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten nach § 13 Abs. 1 der Grundordnung des Promotionskollegs NRW:

- Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Belange der Gleichstellung für alle Mitglieder und Angehörigen des Promotionskollegs NRW in Angelegenheiten des Promotionskollegs NRW wahrzunehmen. Sie wirkt auf die Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben des Promotionskollegs NRW hin. Sie kann an den Sitzungen der Kollegwahlversammlung, des Kollegsenats, der Trägerversammlung, des Vorstands, der Abteilungsräte und anderer Gremien mit Antrags- und Rederecht teilnehmen; sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

Aufgabe der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten nach § 24 Abs. 3 Satz 2 des Hochschulgesetzes:

- Die Gleichstellungsbeauftragte der Abteilung wirkt auf die Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben der Abteilung hin.